

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 36/08 B

L 5 B 101/07 KR ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 KR 144/06 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch die
Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat mit Beschluss vom 1.10.2007 dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Kosten der immunologischen Behandlung durch Prof. Dr. de B. ab Antragstellung bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu erstatten bzw zu übernehmen, abgesehen von den Kosten für die Ozontherapie, den Kosten für apothekenpflichtige, aber nach § 34 Abs 1 SGB V nicht verordnungsfähige Arzneimittel sowie den Kosten für die Akupunkturbehandlung. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluss des SG aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (Beschluss vom 17.3.2008). Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.4.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt .
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 17.3.2008 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

